

Prof. Dr. Gerhard Kröger
Tresckowstr. 17
48163 Münster
Tel. (0251) 754889

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Münster, den 21.05.2007

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
"Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements"
(BT-Drs. 16/5200) sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. "Stärkung des
bürgerschaftlichen Engagements"(BT-Drs. 16/5245)**

**Ihr Schreiben vom 11.05.2007
Geschäftszeichen: PA 7 - 16/5200; 16/5245**

Sehr geehrter Herr Oswald,

auf Ihr Schreiben vom 11.05.2007 übersende ich zur Anhörung am 11.06.2007 meine
Stellungnahme.

Mit verbindlichem Gruß

*Ihr
G. Kröger*

Prof. Dr. Gerhard Kröger
Tresckowstr. 17
48163 Münster

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
"Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements"
(BT-Drs. 16/5200) sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/5245)

Im Interesse ausgewogener und realitätsnaher Regelungen weise ich auf Folgendes hin:

§ 34 h EStG

Der Nachlass von 300 € Einkommensteuer für Helfer, die im Jahr 20 Stunden monatlich freiwillig und unentgeltlich Pflegedienste im mildtätigen Bereich leisten, soll nach der Begründung des geplanten § 34 h EStG ca. 300.000 Personen zugute kommen. Dies ist bei etwa 23 Millionen 'Ehrenamtlichen' in Deutschland (ohne Unterteilung nach Tätigkeitsbereich, Organisation und Einsatzstunden) ein eher psychologisch wichtiger Schritt mit Symbolwert. Er berücksichtigt zugleich, dass die Helfer oft auch Geldaufwendungen ohne Ersatzanspruch haben, die steuerlich nicht als Spende anerkannt werden. Zur Praktikabilität des § 34 h wird u.a. hingewiesen auf Abgrenzungs- und Einsatzfragen für den herausgehobenen Personenkreis in der Pflege z.B. beim Roten Kreuz, auf Helfer die keine Einkommensteuer zu zahlen haben, sowie auf Verwaltungsaufwand, Nachweisprobleme und Zweifelsfragen zum EU-Recht. Die Deutsche Steuerwerkschaft lehnt den Entwurf des § 34 h wegen Überprüfungsschwierigkeiten ab. Die Regelung sollte gleichwohl mit praktikablen Nachweismöglichkeiten 'im Zweifel' Gesetz werden, um Anerkennung zu zeigen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats vom 18.01.2007 zu Praktikabilität und Kosten der Regelung sowie Probleme der Ausgrenzung vieler 'Ehrenamtlicher' sollten aber beachtet werden.

Wegen des Versuchs, bereits 1989 einen § 34 h EStG für unentgeltliche Pflegedienstleistungen auf vakanten Zivildienstplätzen einzuführen, verweise ich auf die Bundestags-Drucksache 11/5599 vom 08.11.1989 und auf meinen Aufsatz in der Deutschen Steuerzeitung 1990 S. 79 ff (82/83).

Nachteile bei Spenden an Stiftungen

Auf ausgewogene realitätsnahe Regelungen und vertretbare Steuerausfälle ist auch beim Zusatzhöchstbetrag von 20.450 € für Spenden an Stiftungen nach dem derzeitigen § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG zu achten, der wegen höherer Grundstockförderung von Stiftungen wegfallen soll. Diese soll mit großzügiger Übergangsregelung von 307.000 € auf 750.000 € bzw. 1 Million € angehoben werden, nachdem bis 2006 nur die Anhebung auf 500.000 € gefordert war.

Der seit 2000 geltende Zusatzhöchstbetrag von 20.450 € will den lebzeitigen operativen Stifter (Einzelstifter bzw. Stifterehepaar) und die oft wenigen Gönner der Stiftung fördern, die bei zunächst kleinerem Ertrag des Stiftungsvermögens einen Teil der typischen Ausgaben von jährlich 50.000 € aus eigener Tasche zahlen, wenn Dotationen Dritter ausbleiben. Dies betrifft weit mehr als die Hälfte aller Stiftungen, weil Erträge und Ausgaben auch bei größeren Stiftungen mit Sachvermögen stark schwanken können. Die steuerliche Förderung entspricht § 80 Abs. 2 BGB, der für rechtsfähige Stiftungen die 'dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert' wissen will.

Dabei ist von Bedeutung, dass seit 2000 weniger als 10 % der neuen Stiftungen von Stiftern als Einzelpersonen gegründet wurden, dass zwei Drittel aller Stiftungen reine Förderstiftungen sind und dass 70 % aller Stiftungen nicht mehr als 1 Million € Vermögen haben.

Nach dem Leitbild des modernen lebzeitigen Stifters, der seine Stiftung nicht sofort mit Millionenbeträgen ausstatten kann, aber oft hochqualifiziert unentgeltlich mitarbeitet, ist der Zusatzhöchstbetrag von 20.450 €, der jedem Ehegatten zusteht, auch weiterhin realitätsgerecht. Dies zeigen die Ergebnisse der aktuellen Stifterstudie der Bertelsmann-Stiftung zur 'Stiftungslandschaft' in Deutschland.

Die Anhebung des Spendenabzugssatzes auf 20 % und der zeitlich unbegrenzte, aber nicht vererbliche Spendenvortrag gleichen den Wegfall des Zusatzhöchstbetrages erst aus, wenn der Stifter bzw. Spender jährlich Einkünfte von 200.000 € (Unverheiratete) bzw. 400.000 € (Verheiratete) hat, d. s. weniger als 1 % aller Einkommensteuerpflichtigen.

Die Aufgabe des Zusatzhöchstbetrages zur Gegenfinanzierung einer auf 750.000 € bzw. 1 Million € erhöhten Grundstockförderung von Stiftungen dient der steuerbegünstigten Sache nicht, da trotz höherer Einkommensteuerausfälle nur die Erträge der Stiftung (bei 4 % Zinsen allenfalls 30.000 bzw. 40.000 €) für den 'guten Zweck' nutzbar sind. Der moderne lebzeitige Stifter wird in aller Regel auch keine Million € an Barmitteln bereitstellen können, um 40.000 € Zinsen und die Steuervorteile für die Grundstockspende als zusätzliche Liquiditätshilfe zu erhalten. Der Steuervorteil aus u.U. ertragsschwachen Sachzuwendungen im bescheinigten Wert von 750.000 € bzw. 1 Million € sollte nicht mit der Aufgabe des Zusatzhöchstbetrages erkaufte werden.

Außerdem sollten der Stifter und seine Gönner nicht davon abhängig sein, nach Wegfall des Zusatzhöchstbetrages auf andere Geldgeber zugehen und deren Wünschen nachgeben zu müssen, um den Betrieb der Stiftung im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.

Zusatzhöchstbetrag und eine evtl. auf 750.000 € begrenzte Grundstockförderung sollten deshalb nebeneinander bestehen bleiben. Sie sollten nach dem BFH-Urteil vom 03.08.2005 (BStBl II 2006 S. 121) wegen Art. 6 GG für Ehegatten ausdrücklich verdoppelt werden und evtl. mit der Einschränkung gelten, dass der Zusatzhöchstbetrag in der Stiftung verwendet werden muss, welche die Spende erhalten hat.

Die bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und in § 9 Nr. 5 GewStG zum Zusatzhöchstbetrag bzw. zur Grundstockförderung sollten mit aktualisierten Beträgen bestehenbleiben. Freizeit Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO sollten jedoch auch bei der Grundstockförderung ausgeklammert werden.

Sonstiges

Im Übrigen sei zu den Bundestagsdrucksachen 16/5200 und 16/5245 Folgendes bemerkt:

§ 3 Nr. 26 EStG könnte durch eine Nr. 26a zugunsten ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer ergänzt werden, wie es in der Stellungnahme des Bundesrates vorgesehen ist.

Dagegen sollte die Anhebung des Betrages von 35.000 € auf 40.000 € in § 64 Abs. 3 und § 67a Abs. 1 AO sowie in § 23a Abs. 2 UStG entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung unterbleiben.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte überlegt werden, den bisherigen § 10 b Abs. 1 EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen für Zuwendungen aus 2007 und 2008 anzuwenden.

Hilfreich wäre auch eine Aufschlüsselung der saldiert angegebenen Ausfallbeträge im Rahmen der finanziellen Auswirkungen zu § 10 b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG und § 10 b Abs. 1 a EStG.

Die steuerliche Förderung der Stiftungen in dem hier vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt die Eigeninitiative von Stiftern im Rahmen des notwendigen bürgerschaftlichen Engagements. Sie wird der Bedeutung von Stiftungen im Rechtsleben gerecht und bietet in Verbindung mit staatlichen Aufsichtsmöglichkeiten hinreichenden Schutz davor, dass staatliche Mittel parlamentarischen Entscheidungsprozessen entzogen und gemeinschaftswidrigen Individualinteressen dienstbar gemacht werden. Es geht darum, einen bedarfsgerechten Ausgleich zwischen den Interessen kleinerer lebensfähiger Stiftungen lebzeitiger Stifter und den Interessen größerer Stiftungen mit entsprechendem Vermögen und entsprechender Liquidität zu schaffen.

Anlagen

Formulierungsvorschlag zu § 10 b Abs. 1 und 1a EStG (Anlage 1)

FAZ vom 30.01.2007 S. 11 (Anlage 2)

Eingaben vom 19. und 23.05.2000 im Vermittlungsverfahren zu § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG (Anlagen 3a und 3b)

Jr. J. Kröger

Prof. Dr. Gerhard Kröger
Gesetzentwurf „Hilfen für Helfer“
Änderungsvorschlag zu § 10 b Abs. 1 und 1a EStG

§ 10 b wird (abweichend vom Gesetzentwurf) wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. zwei Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern.

Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 20 450 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 40 900 Euro abziehbar.

<evtl. Zusatz: Sie müssen in der Stiftung verwendet werden, welche die Zuwendung erhalten hat. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung finden insoweit keine Anwendung.>

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 und Satz 3 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 750 000 Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 abgezogen werden. Dies gilt nicht für Stiftungen, die Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung fördern. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend. Der Gesamtbetrag von 750 000 Euro verdoppelt sich im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten.“

Ferner sind zu ändern: § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG und § 52 Abs. 24b EStG (u.U. Antragsregelung für Zuwendungen aus 2007 und 2008)

Anlage 2

FAZ vom 30. Januar 2007 S. 11 (Wirtschaft)

Finanzministerium bessert Stiftungspläne nach Stiftungsverband sieht erhebliche negative Auswirkungen für kleine Einrichtungen

immue. BERLIN, 29. Januar. Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, den im Dezember präsentierten Referentenentwurf zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu ändern. Entgegen den ersten Absichten des Finanzministeriums sollen nun doch sogenannte Förderstiftungen in den Genuss der verbesserten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bei Neugründungen kommen, teilte das Ministerium am Montag in Berlin mit. Förderstiftungen betreiben keine eigenen Projekte, sondern überweisen ihre Erträge an andere gemeinnützige Einrichtungen. Nach dem ersten Entwurf des Ministeriums sollten nur operativ tätige Stiftungen mit eigenem Verwaltungsapparat von dieser steuerlichen Regelung profitieren.

Dennoch reißt die Kritik an dem Entwurf nicht ab. Sachverständige lehnen den geplanten Wegfall des Sonderabzugsbetrages für Zuwendungen an Stiftungen von 20 450 Euro ab. „Das verschlechtert die Lage vieler Stifter, die kein großes Vermögen haben und oft unentgeltlich in ihrer Stiftung mitarbeiten“, sagte der Steuer-

fachmann Gerhard Kröger, der bei der Anhörung im Bundestag zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Stiftungssteuerrechts am 23. Mai als Sachverständiger gehört werden soll.

Nach dem Entwurf des Finanzministeriums sollen künftig über zehn Jahre verteilt bis zu 750 000 Euro, die einer steuerbegünstigten Stiftung gespendet werden, von der Steuer abgesetzt werden können. Im Gegenzug soll jedoch die Abzugsmöglichkeit für jährliche Zuwendungen in Höhe von 20 450 Euro gestrichen werden. Das habe vor allem für solche Stiftungen „erhebliche negative Auswirkungen, deren Ertragslage wegen eines kleinen Grundstockvermögens gering ist und die auf jährliche Spenden angewiesen sind“, schreibt der Bundesverband Deutscher Stiftungen in der Stellungnahme zum Referentenentwurf. Mehr als zwei Drittel der bestehenden Stiftungen haben nach einer Studie der Bertelsmann-Stiftung jedoch nur ein geringes Vermögen. Die seien auf diese Zuwendungen auch künftig angewiesen, um die Projekte finanzieren zu können, kritisierte Kröger.

Es reiche nicht aus, die Abzugsmöglichkeit der Spenden auf 20 Prozent des jährlichen Einkommens zu erhöhen und bei Stiftungsrichtungen den steuerbegünstigten Höchstbetrag von 307 000 Euro auf 750 000 Euro mehr als zu verdoppeln. Denn von diesem Betrag könnten die Stiftungen nur die Erträge für ihre Arbeit verwenden. „Das sind bei 3 Prozent Zinsen gerade mal etwas mehr als 22 000 Euro. Doch eine Studie belegt, dass eine Stiftung im Durchschnitt jährlich Ausgaben von 50 000 Euro hat“, rechnet Kröger vor.

Für die Mehrzahl der Stifter in Deutschland führe die geplante Reform zu erheblichen Steuernachteilen. „Die Erhöhung des Spendeabzugsatzes auf 20 Prozent und der unbegrenzte Spendenvortrag gleichen den Wegfall des Zusatzhöchstbetrages erst aus, wenn der Stifter mehr als 200 000 Euro (Unverheiratete) oder 400 000 Euro (Verheiratete) verdient.“ Deshalb sollte der Zusatzhöchstbetrag nicht abgeschafft werden und möglichst nur in der Stiftung verwendet werden dürfen, die die Spende erhalten habe, forderte Kröger.

Prof. Dr. Gerhard Krüger
Tresckowstraße 17
48163 Münster
Tel./Fax 025 1-754889

48163 Münster, 19.05.2000

An den
Vorsitzenden des Vermittlungs-
ausschusses vom Deutschen Bundestag und Bundesrat
– Sekretariat des Bundesrates –
Görresstraße 15

53113 Bonn

Stiftungsförderung und steuerliche Anreize für Stifter nach § 10b EStG („Zusatz-Marge“ von 40.000 DM) – BRDrs. 205/00, 205/1/00, 232/00 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bitte, bei allen Überlegungen zu einer realitätsnahen und effektiven steuerlichen Förderung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftungen die vom Bundestag beschlossene Regelung des § 10^b Abs. 1 Satz 3 EStG n.F. (BR-Drs. 205/00) falls möglich zu verbessern, aber nicht zugunsten anderer Regelungen aufzugeben.

Dabei gehe ich davon aus, dass die Regelung nichtrechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts umfaßt und dass jeder Ehegatte die Zusatz-Marge von 40.000 DM für sich voll in Anspruch nehmen kann, da es sich bei Ehegatten um zwei ESt-Pflichtige handelt, die nach Art. 6 Abs. 1 GG durch die Ehe nicht benachteiligt werden dürfen.

Die Zusatz-Marge von 40.000 DM stellt bei mit 10 % des GdE begünstigten Spendenzwecken bis zu einem GdE von 800.000 DM bei Ehegatten und bis zu einem GdE von 400.000 DM bei einzeln veranlagten ESt-Pflichtigen eine bessere Spendenförderung dar, als bei einem auf 20 % des GdE erhöhten Spendenabzug, der von CDU/CSU-geführten Bundesländern (BRDrs. 232/00) als Alternative für bestimmte Spendenzwecke vorgeschlagen wird.

Zur Verbesserung der vom Bundestag beschlossenen Zusatz-Marge sollte geprüft werden, ob die Vergünstigung - ohne Beschränkung auf die Spendenzwecke Wissenschaft, Kultur und Mildtätigkeit - allen bzw. allen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG befreiten Stiftungen oder „Nenn“-Stiftungen gewährt werden kann und ob sie überhaupt oder bei späteren Neugründungen nur rechtsfähigen Stiftungen des Privatrechts - evtl. mit erhöhter Förderung - zukommen soll. Dies würde Unsicherheiten des Spenders/Stifters bei der u.U. schwierigen Abgrenzung der verschiedenen Stiftungstypen vermeiden und der einheitlichen Behandlung der vom Gesetzgeber vertretbar favorisierten Rechtsform der Stiftung dienen. Evtl. mag die steuerneutrale Umwandlung einschlägiger steuerbegünstigter Träger in rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts für Altfälle ermöglicht werden.

Die Zusatz-Marge ist - besonders bei einer Erhöhung auf die ursprünglich gewünschten 50.000 DM - nicht ~~für~~ nur für Bürgerstiftungen, sondern auch für Zuwendungen an bereits

gegründete steuerbefreite Stiftungen sinnvoll. Dies betrifft u.a. kleinere junge, aber erfolgreiche Stiftungen, bei denen die unentgeltlich mitarbeitenden Stifter oft aus eigener Tasche jährlich 50.000 DM zuwenden (müssen), weil es an anderen privaten oder öffentlichen Zuflüssen fehlt und Bedarf wie Erträge der Stiftung schwanken. Dabei wäre z.B. an Aushilfskräfte oder an Auslagenersatz für ehrenamtliche Helfer zu denken.

Dass hier die Stifter die Vorteile des § 58 Nrn. 5,6 und 7 a AO nicht nutzen und anders als bei Vereinen keine Beitragserhöhung oder gar Vergünstigungen für Dienstleistungen, Nutzungen oder Auslagen einplanen können, sei ergänzend vermerkt.

Die vorgenannten Ausführungen richten sich nicht gegen zusätzliche Spendenvergünstigungen für Stifter und Spender mit besonders hohem GdE oder besonders leistungsfähige juristische Personen, die als Stifter für Zwecke der Wissenschaft, Kultur und Mildtätigkeit ebenso benötigt werden wie die vorerwähnten Stifter und Spender aus dem Bereich von Personen mit einem GdE bis zu 400.000 bzw. 800.000 DM (oder bis zu 500.000/1 Mio DM bei 50.000DM „Zusatz-Marge“).

Die Ausführungen sollen aber verhindern, dass die nach den Erfahrungen der Vergangenheit eher erreichbaren Spender und die in der bisherigen Stiftungslandschaft in aller Regel effektiv arbeitenden kleineren und mittleren Stiftungen mit einem Vermögen von allenfalls 3-5 Millionen in der Hoffnung auf eventuelle Großspender mit denkbaren Einmalspenden in Millionenhöhe benachteiligt werden, wenn es um Förderungsprioritäten und hinnehmbare Steuer ausfälle geht. Hier könnte allerdings an die Ausdehnung der bisherigen Großspendenregelung auf 8-10 Jahre und auf weitere Spendenzwecke sowie an sonstige Verbesserungen neben der o.g. „Zusatz-Marge“ gedacht werden.

Ich verweise zur sozial-ökonomischen Struktur des deutschen Stiftungswesens auf das Handbuch Stiftungen der Bertelsmann-Stiftung aus 1998, Seite 49-80 (Aufsatz von Anheier), und zur Einkommensstruktur und Spendenfreude der Einkommensteuerpflichtigen in Deutschland auf die Ausführungen von Neuhoff bei der Anhörung des Bundestags-Innenausschusses vom 16.6.1998 zum Thema Stiftungswesen, Anhörungsprotokoll Seite 427/430 f, sowie auf die Zahlen des Statistischen Bundesamtes „Finanzen und Steuern“, Reihe 7.1. Lohn- und Einkommensteuer, Metzler-Poeschel 1995.

Mit verbindlichem Gruß

Ihr

J. Kröger

Stiftungs-Steuerrecht - § 22 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Ziel:

1. Marge von 40.000 € zu verbessern, aber nicht aufgeben, sondern „Kraifstatten“ (z.B. bei hohen Spenden zur Stiftungsgründung Verbesserung der Förderungsmöglichkeit) durch Zusatzregelungen spez. Art
2. zur Verbesserung der Marge
 - mit festzulegender Verdoppelung für zusammenfassende Empfänger (42699)
 - Marge nicht auf 50.000 € zu erhöhen
 - Marge für alle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 & 2 Ziffer 1 bis 4 des Grundgesetzes und Zweckvermögen des Vorkaufs in öff. Rechts
 - Marge (wie beschlossen) für alle steuerbegünstigten Zwecke außer Freizweck in § 2 Abs. 2 Nr. 1 & 2
3. Aber keine Ausweitung auf alle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 begünstigten Träger (d. h. wenn sie keine Stiftungen bzw. Zweckvermögen sind) und keine allgemeine 20% GdE-Regelung unter Aufgabe der o.g. Marge von 40.000 € auf 50.000 €
4. Begründung zu 1-3: „Stiftungsförderung“ als festes Ziel; Förderung mittelständischer Spitze (Ehepaar) sollte nicht der Hoffnung auf „Millionen-Spenden“ geopfert werden, wenn der Spender lieber Sparsamkeit mit absehbarer Gewinnaufschlag will.